

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Wäscherei der Görlitzer Werkstätten e.V.**

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge zu Pflegeleistungen (z. B. reinigen, bügeln, mangeln) an Textilien zwischen dem Kunden als Auftraggeber und den Görlitzer Werkstätten e. V. als Auftragnehmer.

§ 2 Vertragsschluss

Der Vertrag über die Pflegeleistungen kommt durch Übergabe des Textilgutes mit Lieferschein an die Görlitzer Werkstätten e.V. und Übernahme des Textilguts nebst Lieferschein durch die Görlitzer Werkstätten e.V. zustande. Der Inhalt der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Lieferschein.

§ 3 Übergabe des Reinigungsgutes

Der Kunde ist verpflichtet bei Übergabe des Textilguts dafür Sorge zu tragen, dass diese frei von Fremdgegenständen (z. B. Taschentücher, Kugelschreiber, Wertgegenständen) sind. Die Görlitzer Werkstätten e.V. haften nicht für den Verlust solcher Gegenstände, die bei Übergabe der Textilien an die Görlitzer Werkstätten e.V. nicht aus diesen entfernt wurden.

Entstehen durch den Verbleib solcher Gegenstände Schäden am Reinigungsgut des Kunden oder Dritter oder an Sachen der Görlitzer Werkstätten e.V., trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden. Dies beinhaltet auch Aufwendungen, die die Görlitzer Werkstätten e.V. zur Nachbesserung am Reinigungsgut Dritter aufwenden mussten, z. B. Nachreinigung infolge eingewaschener Zellstofftaschentücher. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens durch die Görlitzer Werkstätten e.V. gegenüber dem Kunden bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Leistungserbringung

Die Pflegeleistungen werden fachgerecht nach dem Leistungsinhalt gemäß Lieferschein unter Beachtung der von den jeweiligen Herstellern vorgegebenen Pflegehinweise erbracht.

Bestehen nach den Pflegehinweisen des Herstellers verschiedene Reinigungsmöglichkeiten, wählen die Görlitzer Werkstätten e.V. die aus ihrer Sicht geeignete Reinigungsart.

Beindet sich in den zur Pflege überlassenen Textilien kein Pflegehinweis, hat der Kunde die Görlitzer Werkstätten e.V. bei Übergabe der Textilien darauf hinzuweisen. Der Kunde hat die Görlitzer Werkstätten e.V. bei Übergabe des Pflegegutes auch darauf hinzuweisen, ob das Pflegegut über Reißverschlüsse oder Gardinenaufhänger verfügt.

Anerkannte Werkstatt für Menschen mit Behinderung

Unterbleibt der Hinweis und stellen die Görlitzer Werkstätten e.V. das Fehlen des Pflegehinweises oder das der Leistungserbringung entgegenstehende Vorhandensein von Reißverschlüssen oder Gardinenaufhängern erst bei der Auftragsbearbeitung fest, sind die Görlitzer Werkstätten e.V. berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Sind nur einzelne Textilien eines mehrere Textilien betreffenden Auftrags erfasst, gilt das Rücktrittsrecht nur für die betroffenen Textilien. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle des Rücktritts 20% der auf die betroffenen Textilien entfallenden Vergütung als pauschalen Schadenersatz zu zahlen. Es steht dem Kunden frei nachzuweisen, dass der den Görlitzer Werkstätten e.V. entstandene Schaden geringer ist.

Wünscht der Kunde die Pflegeleistung trotz des fehlenden Pflegehinweises des Herstellers, können die Görlitzer Werkstätten e.V. die beauftragte Pflegeleistung entsprechend ihrer Erfahrungswerte erbringen und die aus ihrer Sicht geeignete Pflegeart wählen. Die Pflegeleistung erfolgt in diesem Fall auf Risiko des Kunden.

§ 5 Mängel am Pflegegut

Die Görlitzer Werkstätten e.V. haften nicht für Schäden am Pflegegut, die ihre Ursache in der Beschaffenheit des Pflegegutes haben und bei einfacher fachmännischer Beschau nicht zu erkennen waren. Hierzu zählen insbesondere, ungenügende Festigkeit der Nähte und des Materials, ungeeignetes Material von Schnallen oder Knöpfen, fehlende Wascheignung von Farben und Einlaufen der Textilien infolge ungeeigneten Materials.

§ 6 Rückgabe des Reinigungsgutes

Bei Abholung des Reinigungsgutes erfolgt die Rückgabe gegen Aushändigung des Lieferscheindurchschlags. Bei Verlust des Lieferscheindurchschlags obliegt es dem Kunden seine Berechtigung am Pflegegut nachzuweisen.

Bei Anlieferung des Pflegegutes bestätigt der Kunde den Görlitzer Werkstätten e.V. die Rückgabe.

§ 7 Verzug mit der Abholung des Pflegegutes

Der Kunde hat das Pflegegut innerhalb von 3 Wochen ab dem mitgeteilten Fertigstellungstermin abzuholen. Hiernach befindet sich der Kunde mit der Abholung in Verzug. Der Kunde ist im Falle des Verzuges mit der Abholung verpflichtet, je Tag 1,00 € an Lagergebühren zu zahlen. Holt der Kunde das Pflegegut auch nach 3 Monaten nicht ab, sind die Görlitzer Werkstätten e.V. – sofern eine Anschrift des Kunden nicht bekannt ist – berechtigt, das Pflegegut zu verwerten, soweit es einen wirtschaftlichen Wert besitzt, der die Kosten des Verwertungsverfahrens deckt, andernfalls zu vernichten.

§ 8 Zahlung

Die Vergütung für die beauftragten Pflegeleistungen ist bei Auftragserteilung zu zahlen.

Anerkannte Werkstatt für Menschen mit Behinderung

§ 9 Haftung

Die Görlitzer Werkstätten e.V. haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbegrenzt. Für fahrlässig verursachte Schäden ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, eine Haftung für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch zugunsten von Organen, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der Görlitzer Werkstätten e.V.

Die Haftungsbegrenzung des Abs. 1 gilt insgesamt nicht für durch den Auftragnehmer garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.

§ 10 Erklärung gemäß § 36 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Gemäß der Informationsverpflichtung laut § 36 Absatz 1 VSBG teilen die Görlitzer Werkstätten e.V. mit, dass sie derzeit nicht an verbraucherschutzrechtlichen Streitbelegungsverfahren im Sinne des VSBG teilnehmen. Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (vgl. § 37 VSBG).

Stand 22.05.2017